
BEGRÜNDUNG
UND ANTRAG AUF LANDEPLANERISCHE
STELLUNGNAHME NACH §20 LPLG RLP

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf**

**Gemarkung Weitefeld, Bereich „Solarpark Auf der
Wacht“**



Inhaltsverzeichnis

1	Erforderlichkeit der Planung/ Aufstellungsbeschluss	3
2	Lage im Raum/Räumlicher Geltungsbereich der Änderung	4
3	Einordnung in die übergeordnete Planung	5
3.1	Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	5
3.2	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	6
3.3	Flächennutzungsplan	7
3.4	Rechtskräftige Bebauungspläne	8
3.5	Schutzgebiete/Natura 2000	8
4	Landschaftsplanung und Naturschutz/Umweltbelange	10
5	Energierrechtliche Rahmenbedingungen	16
6	Inhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	16



1 Erforderlichkeit der Planung/ Aufstellungsbeschluss

Um einen Beitrag zu den allgemeinen übergeordneten Klimazielen im Sinne einer CO₂-Reduzierung zu leisten, beabsichtigt die Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf die Stromgewinnung aus Freiflächenphotovoltaikanlagen auszubauen.

Anlass und Ziel der 6. Flächennutzungsplanänderung ist daher die Ausweisung eines Sondergebietes südwestlich der Ortslage Weitefeld.

Bei Freiflächenanlagen handelt es sich um gewerbliche Anlagen, die in Gewerbe-, Industrie- oder dafür ausgewiesenen Sondergebieten zulässig sind.

Die Zielsetzung kann dabei wie folgt umschrieben werden:

- Regelung der Nutzungsart durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“
- Die Errichtung der Photovoltaikanlage dient der allgemeinen Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und Energieversorgung

Der erzeugte Strom, soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Durch die ausgezeichnete Lage aufgrund ihrer Südausrichtung zur Sonneneinstrahlung nach dem Solaratlas bietet sich die betreffende Freifläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage an.

Aufgrund des Abstands der Anlage zu BAB o. ä. sind die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB jedoch nicht erfüllt. Daher sind die Änderung des Flächennutzungsplanes/ die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlungswünsche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Auf der Wacht“ geschaffen werden.

Die Größe des ausgewiesenen Plangebiets beträgt rund 2,5 ha.

Die angestrebte Ausweisung stimmt wie bereits angesprochen nicht mit den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf überein (s. auch Kapitel 3.2). Hieraus ergibt sich das bereits erwähnte Erfordernis nach Änderung des Flächennutzungsplans.

Hierzu bedarf es einer landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG), um die Übereinstimmung der gemeindlichen Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu vereinbaren.

Die Verpflichtung nach Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Vorgaben der Raumordnung ergibt sich aus dem Anpassungsgebot § 1 (4) BauGB.



Hierzu hat die Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf bei der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Altenkirchen unter allgemeinen Angaben ihre Planungsabsicht, die zu der Änderung des Flächennutzungsplans führt, mitzuteilen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf den Antrag auf Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPLG) durch die Untere Landesplanungsbehörde des Kreises Altenkirchen.

Der entsprechende Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Antrag auf landesplanerische Stellungnahme wurde am **xx.xx.202x** durch den Verbandsgemeinderat gefasst.

Dieses raumordnerische Verfahren soll zur Beschleunigung des Verfahrens parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

Insofern werden die in diesem Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen für die landesplanerische Stellungnahme verwendet.

2 Lage im Raum/Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Ortsgemeinde Weitefeld gehört zur Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf und befindet sich im Osten des Landkreises Altenkirchen.

Das Plangebiet selbst liegt im Südwesten der Ortsgemeinde. Die betreffenden Flächen werden derzeit ackerbaulich und als Grünland genutzt. Östlich an das Plangebiet angrenzend liegt die K 112, welche auch der Erschließung des Plangebietes dient, nördlich bildet die stillgelegte Bahnstrecke Bindweide-Weitefeld den Abschluss.

Diese wurde im Jahr 2023 an eine private Firma veräußert. Mittelfristiges Ziel ist eine Reaktivierung für den Güterverkehr.

Westlich und südlich grenzen vorhandene Grün- und Ackerflächen an. Ebenso jenseits der K 112.

Das Plangebiet umfasst die Flurbezeichnung „Auf der Wacht“ und beinhaltet die Parzelle **55/2 tw** innerhalb der **Flur 12**, Gemarkung Weitefeld.

Das Plangebiet fällt von Nordosten nach Südwesten. Der höchste Geländepunkt liegt mit 475 m über NN im Nordosten des Plangebietes, der tiefste mit ca. 469 m NN im Südwesten. Das Durchschnittsgefälle beträgt ca. 5%.

Der gesamte Geltungsbereich wird von Acker- und Grünflächen eingenommen. Mit Ausnahme einiger weniger Bäume und Sträucher im Südwesten ist kein weiterer Bewuchs vorhanden.

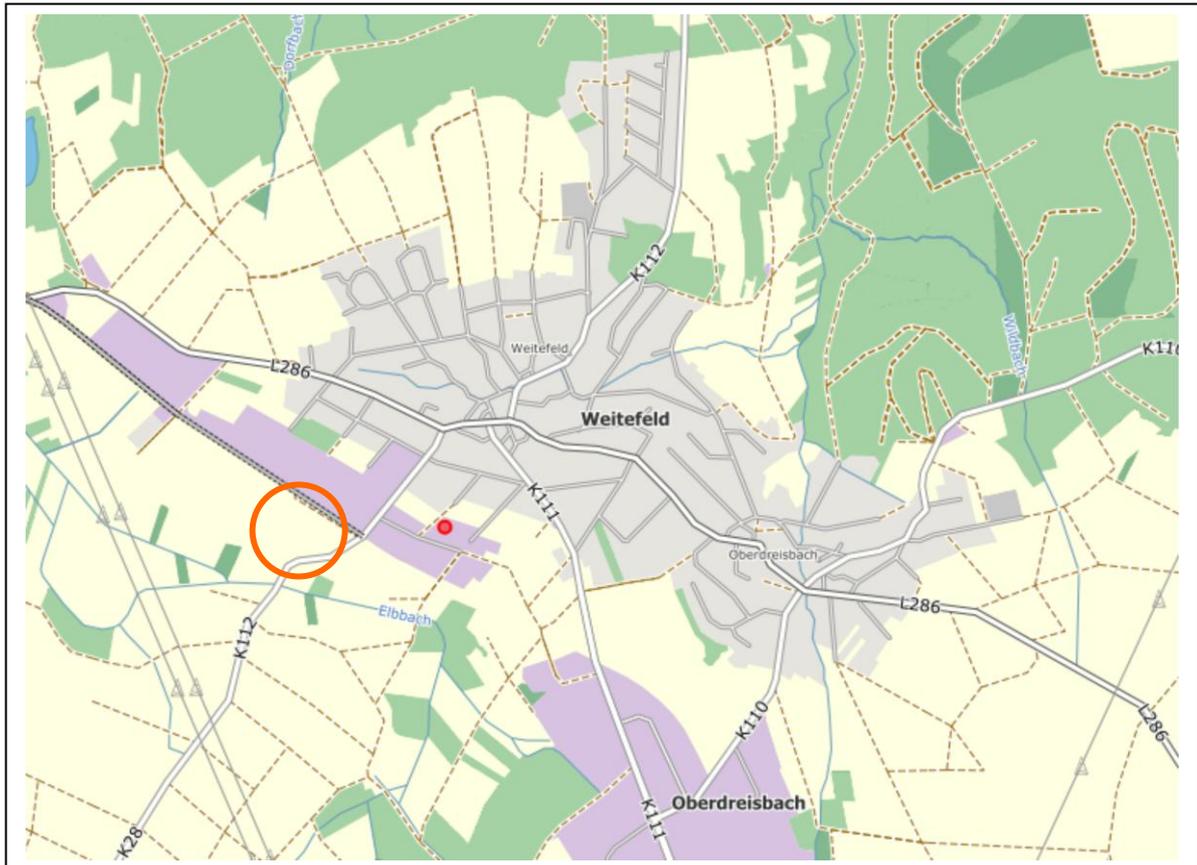


Abb.1: Lage des Plangebietes (Auszug aus TOPO RLP - unmaßstäblich)

3 Einordnung in die übergeordnete Planung

3.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und so aus dem Regionalplan zu entwickeln.

Für den Geltungsbereich der vorliegenden 6. Änderung weist der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald lediglich die Einstufung als „Vorrang regionaler Biotopverbund aus“.

Aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an die an dieser Stelle gewerblich geprägte Ortslage ist nicht zu erwarten, dass die Nutzungsänderung zu erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen führen wird. In diesem Zusammenhang wird auf die durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen und Betrachtungen verwiesen.

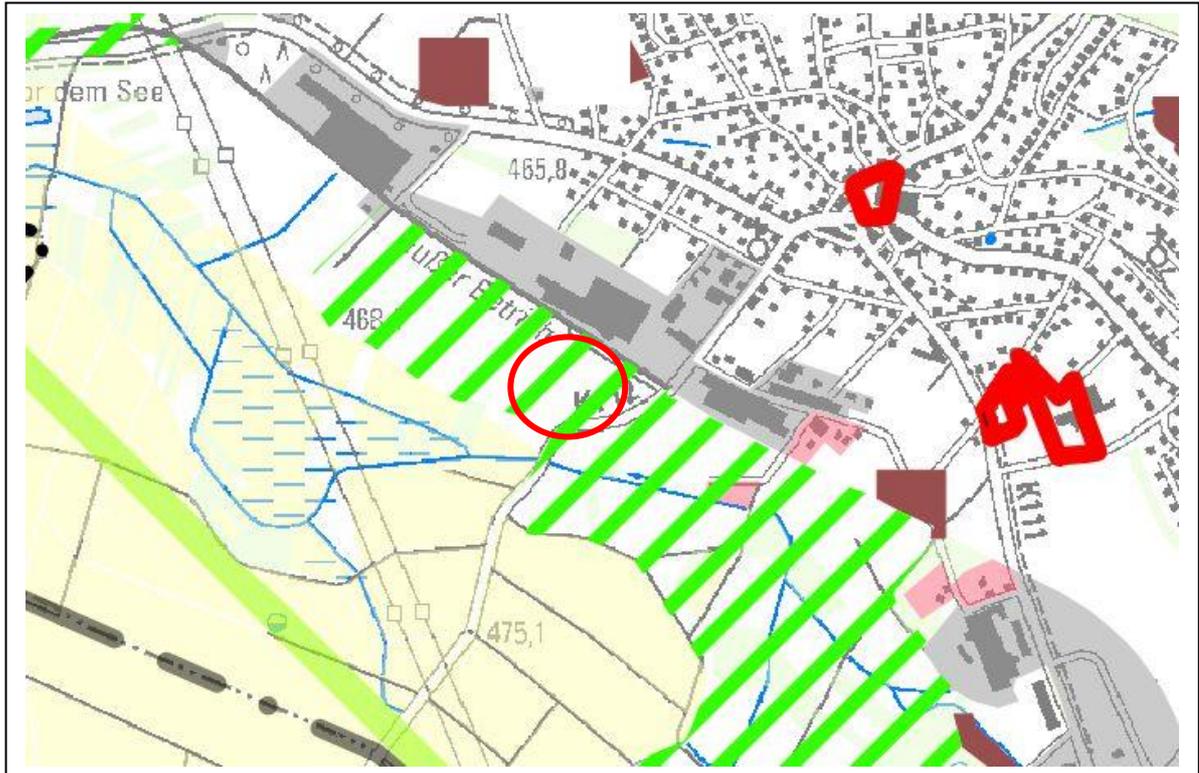


Abb.2: Auszug aus dem RROP 2017 - unmaßstäblich

3.2 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

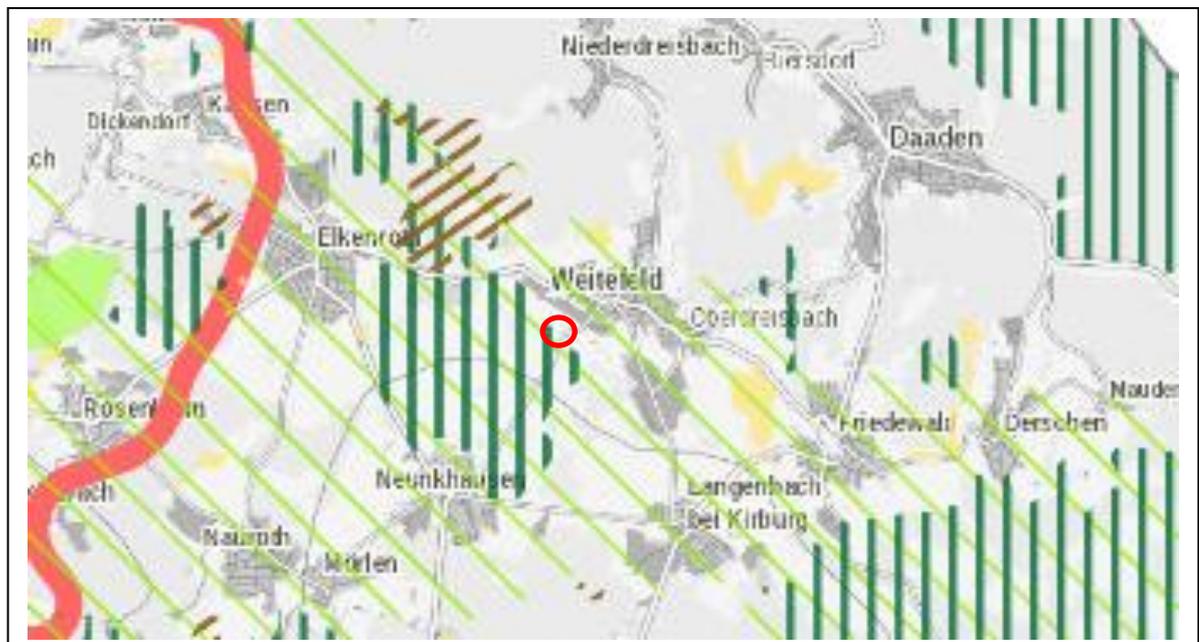


Abb.3: Auszug aus dem LEP IV 2008 - unmaßstäblich



Das LEP IV ordnet das Plangebiet dem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur zu (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33 %), eine hohe Zentrenreichbarkeit und -auswahl ist gegeben.

Darüber hinaus finden sich Kennzeichnungen als landesweit bedeutsame Bereiche für Erholung und Tourismus sowie großräumig bedeutsamen Freiraumschutz.

Die Umsetzung/Realisierung der vorliegenden Freiflächen-Photovoltaikanlage begründet sich in der Beachtung der Vorgaben des LEP IV:

Gemäß §4 des Landesklimaschutzgesetzes (LKSG) Rheinland-Pfalz soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40% im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahre 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90% im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahre 1990 verringert werden.

Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Darüber hinaus wird das Ziel vorgegeben, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien, u.a. der Sonnenenergie, gehört daher zu den Leitbildern für die Energieversorgung.

3.3 Flächennutzungsplan

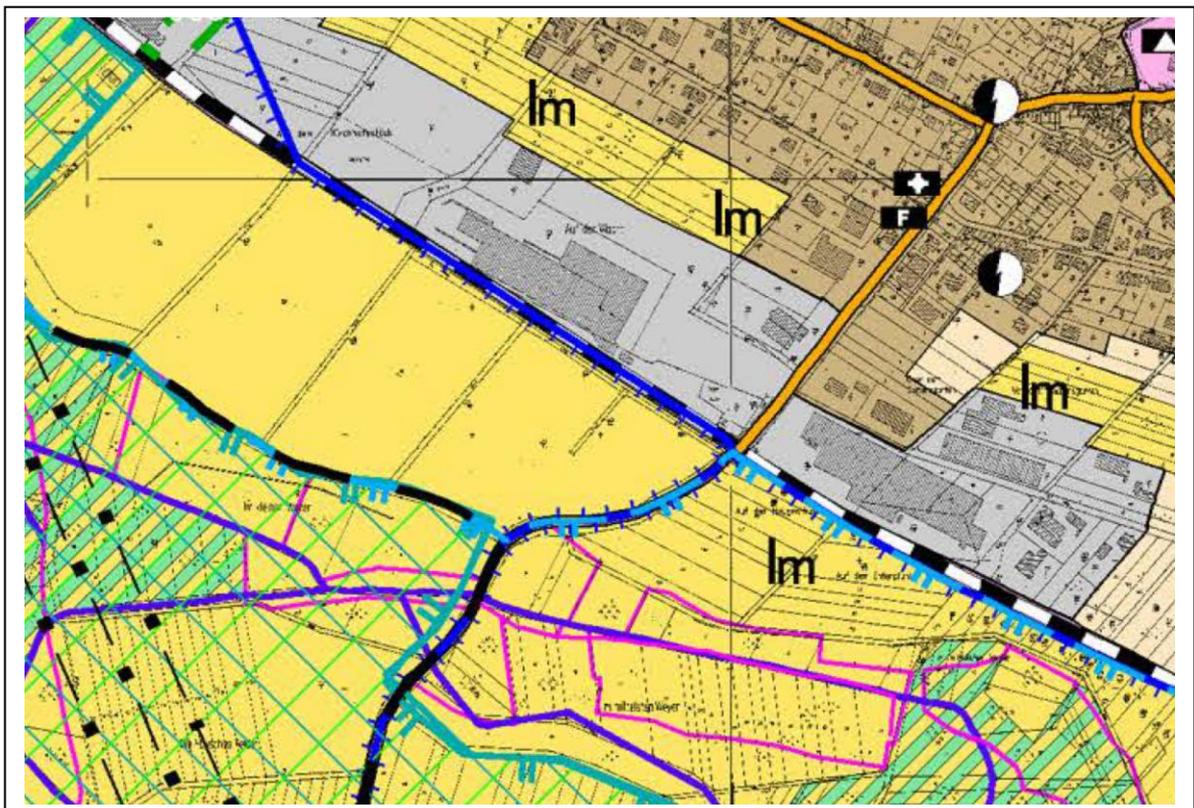


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Daaden-Herdorf - unmaßstäblich



Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Darüber hinaus findet sich eine Kennzeichnung für eine Lage im Wasserschutzgebiet.

Der Flächennutzungsplan stimmt somit nicht mit der angestrebten Nutzung/Ausweisung überein. Er wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

3.4 Rechtskräftige Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Auch für angrenzende Flächen und Bereiche finden sich keine Bebauungspläne.

3.5 Schutzgebiete/Natura 2000

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Naturschutz-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz- oder Flora-Fauna-Habitat-Gebieten. Es grenzt im Süden jedoch unmittelbar an ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet an.

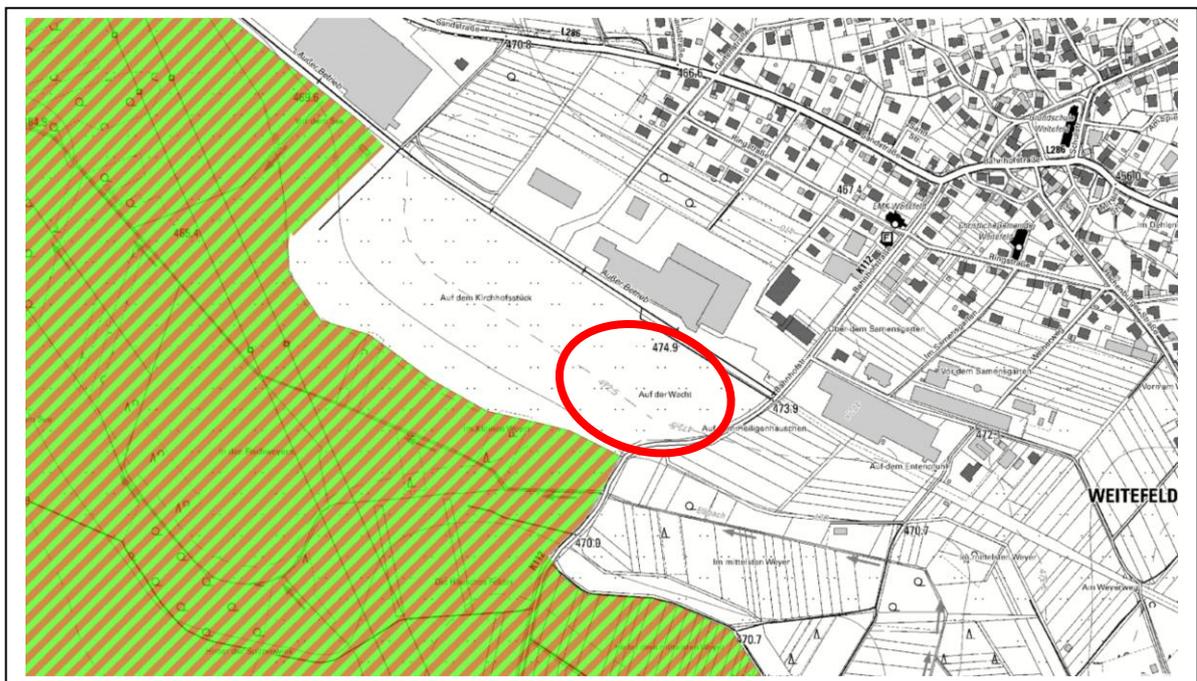


Abb. 5: Auszug aus Natura 2000 - Bewirtschaftungsplanung - unmaßstäblich

FFH-Gebiete

Der Untersuchungsraum liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes "Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes". Dieses erstreckt sich jedoch südwestlich und westlich des Plangebietes. FFH-Gebiet „Feuchtgebiete und Heiden des hohen Westerwaldes“
Das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete und Heiden des hohen Westerwaldes“ (5314-304) grenzt jedoch südlich unmittelbar an das Plangebiet an.



Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar (vgl. Ausführungen unter Punkt 4). Die Unterlagen der Verträglichkeitsprüfung sind Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

VS-Gebiete

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes „Neunkausener Plateau“ (DE 5213-401) an, liegt aber vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes.

Eine VSG - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar (vgl. Ausführungen unter Punkt 4). Die Unterlagen der Verträglichkeitsprüfung sind Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des per Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes Elkenroth-Weitefeld, Nr. 403875070 (Zone III).

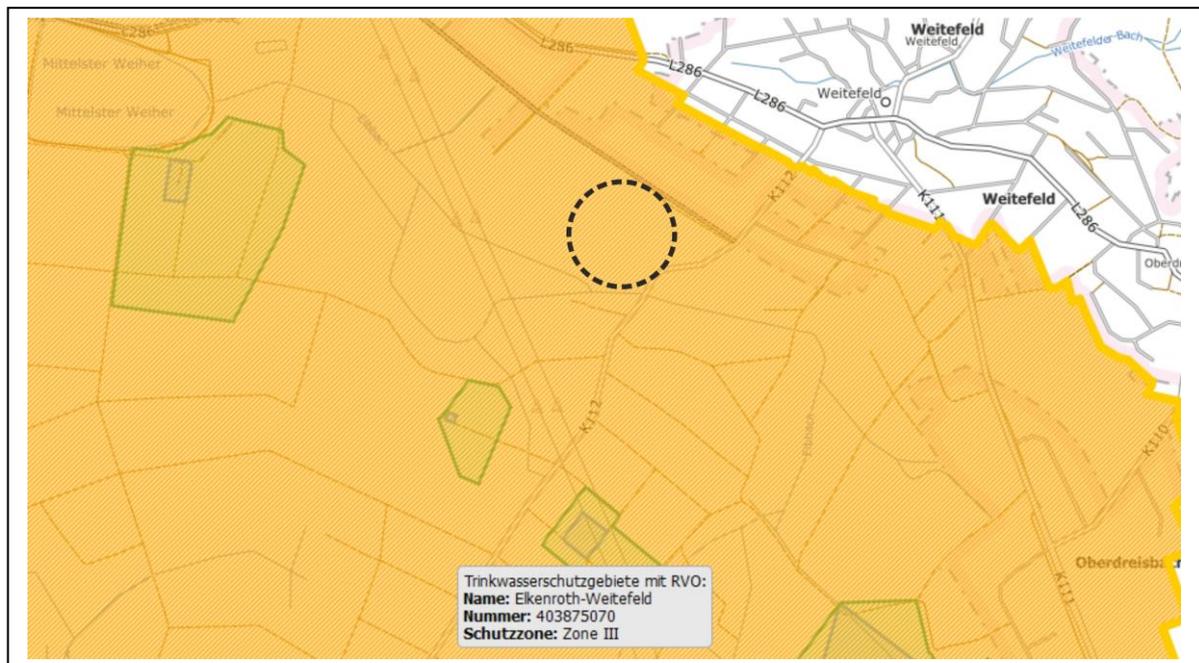


Abb. 6: Wasserschutzgebiet - unmaßstäblich



4 Landschaftsplanung und Naturschutz/Umweltbelange

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen.

Um die Auswirkungen der Veränderung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch Bebauung und Erschließung zu verdeutlichen, schreibt der Gesetzgeber vor, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Angaben über die Landschaftsfaktoren (Bestand, vorhandene Nutzungen, bestehende Beeinträchtigungen) und ihre Schutzwürdigkeit zu machen, sowie die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in den Bebauungsplänen festzusetzen.

Daneben sind Aussagen zu übergeordneten Planungen für diesen Bereich zu machen (vgl. BauGB § 2 (4)).

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde ein gesonderter Fachbeitrag Naturschutz mit einem Plan der Biotoptypen und Nutzungen sowie die Konzeption der landespflegerischen Zielvorstellungen und ein Umweltbericht erstellt.

Fachbeitrag Naturschutz

Das Plangebiet ist durch die intensive Grünlandnutzung und die Lage an der Kreisstraße K 112 mäßig vorbelastet.

Von hohem Wert sind anliegenden Grünlandflächen, welche nach Süden ein Puffer zur den Natura-2000 Flächen und nach Norden eine Abschirmung und Puffer zu den Gewerbeflächen bilden.

Als Bestandteil der freien Landschaft besitzt das Plangebiet mäßige Erholungsfunktion. Herausragende Potentiale hinsichtlich Boden, Wasser und Klima bestehen für den Geltungsbereich nicht.

Es ergeben sich Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im unteren Erheblichkeitsbereich liegen.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der Vorbelastung, der vorhandenen Gehölzstrukturen und der fehlenden Fernwirkung der Anlage mäßig hoch.

Der Eingriff in den Boden ist gering, zumal seine natürlichen Funktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für Vegetation) bereits durch die intensive Grünlandnutzung eingeschränkt bzw. gestört sind.

Die Versiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im unteren Erheblichkeitsbereich liegt.

Die kleinklimatischen Veränderungen sind nicht eingriffsrelevant. Dagegen sind die positiven Wirkungen auf das Klima durch CO₂-Minderung zum Klimaschutz im Rahmen der globalen Anstrengungen unbedingt auszuschöpfen.

Es entstehen keine dauerhaften Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Dies resultiert aus der Vorbelastung der Planungsfläche bzw. des zu beanspruchenden Biotops von durchschnittlicher Wertigkeit, der trotz technischer Überprägung durch den Solarpark, mit der Erhöhung der Artenvielfalt und einer Nutzungsextensivierung seinen Wert beibehält.



Darüber hinaus wurden ein Fachbeitrag Artenschutz sowie eine VSG-Verträglichkeitsvorprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt, um die diesbezüglichen Belange ermitteln und adäquat bewerten zu können.

Diese kommen zu den folgenden Ergebnissen:

Fachbeitrag Artenschutz

Im Bereich der Ortsgemeinde Weitefeld, ist geplant Offenlandflächen südwestlich der ehemaligen Bahntrasse zur Errichtung eines Solarparks zu nutzen. Eine Rodung von Gehölzen ist zur Umsetzung des Projektes nicht erforderlich. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3, die eine Bodenfreiheit von 0,15 m unter dem Zaun der Gebietsabgrenzung, eine Bauzeit außerhalb der Brutzeit bzw. vorheriger Baufeldkontrolle vorgeben und ein Reihenabstand von mind. 3,5 der Modulreihen vorsehen, werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung von Individuen) nicht erfüllt.

Alle im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten nutzen dieses lediglich als Nahrungshabitat. Für diese Arten bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Offenlandflächen während der Bauzeit, zudem kann das Plangebiet auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat durch die Arten genutzt werden. Singuläre Lebensraumbestandteile, die für die Existenz der Arten im Untersuchungsraum erforderlich wären, sind nicht vorhanden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treffen daher nicht zu. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Es sind keine qualitativen oder quantitativen Einbußen an der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus gutachterlicher Sicht durch das geplante Projekt zu erwarten, wenn die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Einzäunung mit Bodenfreiheit, Reihenabstand) im Bereich des Anlagenstandortes umgesetzt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Vogelart oder besonders geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in bedeutsamem Maße durch das geplante Projekt betroffen ist. Eine weitergehende Einzelbetrachtung ist daher nicht erforderlich.

Bei Beachtung aller beschriebenen Maßnahmen ist für alle relevanten Arten davon auszugehen, dass die „ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ und kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

VSG-Verträglichkeitsvorprüfung

Das Plangebiet grenzt im Nordosten an die Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes „Neunkausener Plateau“ (DE 5213-401) an, liegt aber vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes.

Aufgrund der Habitatstrukturen des Untersuchungsraumes und der derzeitigen Nutzung, konnten keine Zielarten des Vogelschutzgebietes im Plangebiet festgestellt werden. Der durch das Projekt beanspruchte Bereich kann als Brutgebiet oder Rastplatz für die kennzeichnenden Arten des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind und durch das unmittelbar angrenzende Gewerbegebiet eine Vorbelastung besteht.

Die Vorbelastung resultiert auch aus der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Offenlandflächen, die eine überwiegend artenarme Ausprägung des Grünlandes bewirkt.



Der betrachtete Standort als Bestandteil des gesamten Landschaftsraumes erfüllt nicht die Funktion eines essentiell bedeutenden Lebensraums für die anzutreffenden Vogelarten. Störwirkungen, die in angrenzende essentielle Lebensraumbereiche der im Meldebogen aufgeführten Vogelarten durch die Projektumsetzung ausstrahlen würden, sind nicht gegeben. Auch wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Ziele aus dem Bewirtschaftungsplan des SGD-Nord durch die Planung verursacht.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfangs und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die Arten des Meldebogens zum Vogelschutzgebiet und der Zugvogelarten ist unter Berücksichtigung der geplanten Flächenbeanspruchung außerhalb der Schutzgebietskulisse des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes durch die geplante Flächenausweisung für den Solarpark erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der Vogelarten, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Vogelschutzgebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

Eine VSG - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Der Untersuchungsraum liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes "Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes". Dieses erstreckt sich jedoch südwestlich und westlich des Plangebietes.

Die umgebenden Offenlandbereiche sind durch den Bau der PV-Freiflächenanlage und der damit verbundenen Veränderungen in der Lebensraumausprägung nicht betroffen. Ebenso sind im Projektraum keine FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I ausgewiesen. Auch konnten keine bedeutsamen Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Projektwirkungsraum nachgewiesen werden.

Die potentiell auf den Offenlandflächen vorkommenden Schmetterlingsarten (*Maculinea*-Arten, *Lycaena helle*, *Euphydryas aurinia*) erfahren keine Beeinträchtigung ihres Lebensraumes, da dieser durch das Projekt unberührt bleibt und auch nach Herstellung und während des Betriebes der PV-Freiflächenanlage keine negativen Auswirkungen auf die Offenlandbereiche zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des FFH-Gebietes durch den Bau und Betrieb der PV-Anlage ist daher nicht zu erwarten.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfangs und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die im Landesnaturschutzgesetz aufgeführten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes durch die geplante Baumaßnahme erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der im Untersuchungsraum verbreiteten Arten oder Lebensräume gem. Meldebogen zum FFH-Gebiet, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Gebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar.

Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wurden nach Überprüfung der realisierbaren Vermeidungsmaßnahmen untersucht und festgesetzt:



Grünordnerische Maßnahmen

Es werden Maßnahmen getroffen, um die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung, Biotopverluste und die maximal entstehende Versiegelung, dahingehend zu kompensieren bzw. zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auf ein ökologisch akzeptables Maß zurückgehen. Der Verpflichtung nach § 1 a BauGB wird damit entsprochen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung von potentiellen Nistplatzverlusten oder Störungen ist eine Errichtung der Anlage außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (in der Zeit von September bis März) durchzuführen oder zumindest zu beginnen. Bei einer Bautätigkeit außerhalb dieser Zeit, ist eine Prüfung des Standortes auf Nistplatzvorkommen vor Baubeginn durchzuführen (gesamte Fläche).

V2 (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Um ein Durchwandern der Anlage für Kleinsäuger zu ermöglichen, ist bei der Einzäunung eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm einzuhalten (gesamte Fläche).

V3 (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Um die eine Besiedelung des Anlagenstandortes durch Bodenbrüter auch nach Errichtung der Anlage zu ermöglichen, ist ein Reihenabstand der Modulreihen von mindestens 3,5 m einzuhalten.

Dadurch kann ausreichend Fläche zwischen den Modulen von der Sonne beschienen werden, wodurch Arten- und Individuenzahlen steigen. Zudem können sich dadurch unterschiedliche Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen entwickeln (gesamte Fläche).

Ausgleichsmaßnahmen

AM1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland

Die Fläche unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen ist dauerhaft als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Hierzu ist eine blütenreiche Saatgutmischung für Photovoltaikanlagen-Freiflächenanlagen unter Verwendung von autochthonem Saatgut des Ursprungsgebietes 7 – Rheinisches Bergland anzusäen. Zu verwenden ist eine Mischung aus 30% Kräutern und 70% Gräsern.

Zur Vorbereitung der Flächen ist die Vegetationsdecke des vorhandenen Grünlands durch geeignete Maßnahmen aufzubrechen.

In Solarparks entstehen aufgrund der Solarmodule unterschiedliche Standortverhältnisse, von sonnigen bis schattigen Bereichen und von trockenen bis feuchten Zonen. Die Spezialmischung ist so konzipiert, dass sie sich flexibel an diese Bedingungen anpasst und auf allen Flächen erfolgreich etabliert werden kann.



Aussaatzeitraum: Februar-April, Mitte August – Mitte September
Aussaatmenge: 5 g /qm

Die Fließfähigkeit der Saatgutmischung kann, aufgrund der enthaltenen Wildgräser, bei der Aussaat gehemmt sein. Aus diesem Grund ist eine Ansaathilfe für eine gleichmäßige Verteilung auf der Ansaatfläche zu verwenden. Dies soll aus gentechnikfreiem Maisspindelgranulat bestehen. Das Saatgut wird damit bis auf 10 g /qm aufgestreckt.

Die Mahd erfolgt im ersten Jahr in zwei Pflegeeinsätzen zur Ausmagerung.

Die Abfuhr des Mahdguts ist erforderlich.

Danach erfolgt die Pflege durch einmalige Herbstmahd.

Auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel wird verzichtet.

Aufkommende Neophyten sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

Es empfiehlt sich, spezielle Mähwerke wie Doppelmesser- oder Scheibenmähwerke zu verwenden, um die Vegetation schonend zu mähen und die Artenvielfalt zu fördern.

Im Geltungsbereich gemäß Planurkunde ausgewiesene Flächen sind zu erhalten.

Bilanzierung

Die Bilanzierung wurde nach dem Bilanzierungsmodell des Kompensationsleitfadens Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Bestand						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/ m²]	Eigenschaft	Wert [BW/m²]		
EA1 Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	Mäßig artenreich	15			24025	360375
HM6 Höherwüchsige Grasfläche	artenreich	10			655	6550
BB2a Einzelstrauch (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	15			160	2400
BF2a Baumgruppe (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	15			160	2400
				Summe	25000	371725



Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff und Kompensation						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m ²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]		
EA1 Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	artenreich	19 – 4 = 15	technische Überprägung von Flächen mit bis zu -5 Punkten	-4	24285	364275
BB2a Einzelstrauch (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	15			160	2400
BF2a Baumgruppe (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	15			160	2400
HM6 höherwüchsige Grasfläche	artenreich	10			365	3650
HN1 – Gebäude (Technikstationen)		0			30	0
				Summe	25000	372725

Die Ermittlung des Biotopwertes vor Eingriff ergab 371.725 Wertpunkte.

Die Ermittlung des Biotopwertes nach Eingriff und Kompensation ergab 372.725 Wertpunkte. Damit ist der Ausgleich erbracht.



5 Energierrechtliche Rahmenbedingungen

Das erneuerbare Energien Gesetz (EEG) regelt den Ausbau der erneuerbaren Energien, aber auch den Schutz der natürlichen Ressourcen und eine effiziente Nutzung von Energie. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG sind Freiflächenanlagen nur auf den genannten Flächen der Buchstaben a) bis i) zulässig.

Der vorliegende Planbereich erfüllt die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 3.

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind darüber hinaus bestimmt Kriterien und Anforderungen zu beachten. So muss zunächst eine möglichst hohe Globalstrahlung gegeben sein (in Deutschland durchschnittlich 1.000 kWh/m²).

Zudem darf die Fläche nicht durch Bäume, Gebäude o.ä. verschattet sein. Ebenfalls relevante Kriterien sind eine günstige Verkehrsanbindung sowie die Lage zum nächsten Einspeisepunkt.

Als Grundvoraussetzung muss ferner die Grundstücksverfügbarkeit gewährleistet sein, ohne die eine Realisierung nicht möglich ist. Auch diese Voraussetzung ist gegeben.

Das Plangebiet entspricht somit vollumfänglich den zuvor genannten allgemeinen Standortvoraussetzungen.

Der vorliegende Bebauungsplan kann somit dazu beitragen einen substanziellen Beitrag zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energien in der Region zu leisten.

6 Inhalte der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der geplanten Änderung ist die Darstellung des ca. 2,5 ha umfassenden Bereichs als Sondergebiet für erneuerbare Energien („Solarpark Auf der Wacht“).

Hierdurch soll eine entsprechend rechtlich gesicherte Grundlage zur Etablierung Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Erschließung der Fläche ist gewährleistet, zusätzliche (neue) Erschließungsflächen werden nicht angelegt.

Das Planungskonzept der Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFA) „Photovoltaikanlage Auf der Wacht“ sieht vor, eine Fläche von ca. 2,5 Hektar zu nutzen, um eine FFA mit einer PV-Generatorfläche von ca. 1,25 ha und einer Generatorleistung von ca. 2,8 MWp zu installieren. Hierdurch sollen ca. 2.800.000 kWh/Jahr ins Netz eingespeist werden, womit ca. 900 Haushalte mit Strom versorgt werden können. Die vermiedene CO₂-Emission beträgt dabei ca. 1.300 Tonnen/Jahr.

Die FFA wird an das Mittelspannungsnetz der EAM in der Bahnhofstraße angeschlossen, um den erzeugten Strom in das lokale Energienetz einzuspeisen.

